



Genehmigungsbescheid vom 10. August 2016

Az.: 53.0050/13/4.1.21/9.3.2-16-Od

Genehmigungsbescheid der Firma Dynamit Nobel GmbH
Explosivstoff- und Systemtechnik
zur wesentlichen Änderung der
Vielstoffanlage 3303 (BE 300 - BE 350), Anlage 0021



1	Tenor.....	3
2	Begründung	4
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	4
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	10
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	11
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	11
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	11
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	12
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	14
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	17
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	17
3	Nebenbestimmungen.....	18
	3.1 Allgemeines	18
	3.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz.....	18
	3.3 Anlagensicherheit	19
	3.4 Vorbeugender Gewässerschutz.....	21
4	Hinweise	22
5	Kostenentscheidung	22
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	22
7	Rechtsbehelfsbelehrung	22

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Fa.

Dynamit Nobel GmbH
Explosivstoff- und Systemtechnik
Kalkstraße 218

51377 Leverkusen

auf ihren Antrag vom 01.07.2013, zuletzt ergänzt am 01.08.2016 die Genehmigung zur Änderung der Betriebseinheit 300 (BE 300) ihrer

Vielstoffanlage, Anlage 0021
(Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Dynamit Nobel GmbH im Werk Leverkusen, Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen an der Vielstoffanlage 3303, BE 300 – BE 350:

1. Die Lagerung von max. 100 t fester Stoffe im Erdgeschoss des mittleren Gebäudeteils des bestehenden Gebäudes 3303 Süd.
2. Die Lagerung von sehr giftigen Stoffen ist dabei auf eine Lagermenge von weniger als 20 t begrenzt.
3. Die Lagerung von Paraformaldehyd ist dabei auf eine Lagermenge von weniger als 50 t begrenzt.
4. Bauliche Änderungen zur Herstellung einer ausreichenden Löschwasserrückhaltung (Errichtung von Löschwasserbarrieren, Schließen von Öffnungen, bauliche Abtrennung der Betriebsmittelräume).

Apparative oder verfahrenstechnische Änderungen sowie eine Kapazitätserhöhung sind nicht Antragsgegenstand.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW vom 1. März 2000 (GV. NRW. S.255) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 294) mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht im Tenor oder durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Vielstoffanlage, Anlage 21, besteht aus den drei folgenden eigenständigen Vielstoff- und Mehrzweckbetrieben, die eine „gemeinsame Anlage“ i. S. des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden:

- Geb. 1306 mit Nebengebäuden (BE 100 – BE 140)
- Geb. 1580 mit Nebengebäuden (BE 200 – BE 240)
- Geb. 3303 mit Nebengebäuden (BE 300 – BE 340)

Am 03.07.2013 reichte die Firma Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik, bei der Genehmigungsbehörde ihren Genehmigungsantrag mit Datum vom 01.07.2013 zur wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 3303, Betriebseinheit 300 (BE 300), gelegen im Werk Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 51 ein.

Antragsgegenstand ist die Nutzung eines bestehenden Gebäudeteils, Gebäude 3303 Süd, als Feststofflager zur ausschließlichen Nutzung durch die Produktion der Vielstoffanlage 3303. Die bisher zentral erfolgte Anlieferung der Stoffe soll zur Verbesserung der Logistik zukünftig aus der Vielstoffanlage selbst heraus erfolgen. Die Lagermenge ist auf maximal 100 t Feststoffe begrenzt, wobei die Lagermenge sehr giftiger Stoffe auf weniger als 20 t und die des Paraformaldehyd auf weniger als 50 t begrenzt ist.

Bisher geschieht die Lagerung der Stoffe zentral durch die Abteilung „Logistik“ der Fa. Dynamit Nobel GmbH. Da diese Abteilung an Wochenenden nicht besetzt ist, können benötigte Stoffe dann nicht unmittelbar ausgeliefert und müssen ggf. vorher an der Anlage bereitgestellt werden.

Die nun beantragte Feststofflagerung im Erdgeschoss des mittleren Gebäudeteils des bestehenden Gebäudes 3303 Süd wird ausschließlich für die Vielstoffanlage 3303 (BE 300) genutzt und soll gewährleisten, dass die für die Produktion notwendigen Stoffe durch das eigene Betriebspersonal auch nachts und an Wochenenden entnommen werden können. Zukünftig wird diese neue Feststofflagerung auch als neue Betriebseinheit „BE 350 - Lager 3303 Süd“ geführt (vgl. Ordner 1, Register 5, Formular 2). Die in der Betriebseinheit BE 350 beantragte Feststofflagerung erreicht bereits für sich genommen die Mengenschwellen der Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. den Ziffern 21 und 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV und stellt damit eine selbständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung (AVN) der Vielstoffanlage dar.

Apparative oder verfahrenstechnische Änderungen sind nicht Antragsgegenstand. Abwasser-, Abfall- und Emissionssituation bleiben unverändert. Eine Kapazitätserhöhung erfolgt nicht.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Vielstoffanlage ist der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und damit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Vielstoffanlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war. Im Übrigen erreicht die beantragte Feststofflagerung bereits für sich genommen die Mengenschwellen der Ziffer 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. den Ziffern 21 und 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV und führt damit gemäß § 16 Abs. 1 Satz (2. Halbsatz) unmittelbar zum Genehmigungserfordernis.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Da die Prüfung ergeben hat, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, konnte diesem Antrag stattgegeben werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Vielstoffanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben, welches eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 13.10.2014 im Amtsblatt der

Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

§ 21 der 9. BImSchV regelt den Inhalt des Genehmigungsbescheides. Die Vielstoffanlage ist der Nummer 4.1.21 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und dort in Spalte d mit "E" gekennzeichnet. Sie fällt damit unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU), sodass grundsätzlich auch die nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) erforderlichen Angaben im Genehmigungsbescheid enthalten sein müssen.

Diese Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV können jedoch nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Sie werden dann ggf. als Nebenbestimmungen in Kapitel 3 aufgenommen. Im vorliegenden Fall ergibt sich diesbezüglich kein Regelungsbedarf, sodass auch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen entbehrlich war. Auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 wird verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen oder BVT-Merkblätter veröffentlicht worden.

Eine Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt bereits sich aufgrund der örtlichen Lage, aber auch aufgrund der unveränderten Emissionssituation, nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV ist gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Die Firma Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik, reichte ihren Genehmigungsantrag vom 01.07.2013 zur wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 3303 bereits am 03.07.2013 bei der Genehmigungsbehörde ein, sodass die Erstellung eines AZB im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens noch nicht erforderlich war.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik hat mit Datum vom 01.07.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Vielstoffanlage 3303 im Werk Leverkusen Schlebusch gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 03.07.2013).

Behördenbeteiligung:

Die Antragsunterlagen wurden nach Nachforderungen vom 08.08.2013 und 06.09.2013 am mit Datum vom 20.11.2013 korrigiert und ergänzt eingereicht. Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit der nun vorliegenden Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurde die Behördenbeteiligung am 06.01.2014 eingeleitet.

Dabei handelt es sich um:

- das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- die Stadt Leverkusen
 - - Planungsamt
 - - Bauaufsicht
 - - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
 - - Gesundheitsamt
- die Bezirksregierung Köln
 - - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - - Dezernat 54 (Abwasserwirtschaft)
 - - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung:

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Die Emissionen der Anlage verändern sich nicht.

Gerüche

Die Geruchsemissionen der Anlage verändern sich nicht.

Geräusche

Die Geräuschemissionen der Anlage verändern sich nicht.

Erschütterungen

Die beantragten Änderungen sind nicht geeignet, Erschütterungswirkungen hervorzurufen.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage nicht. Die in der Anlage anfallenden Abfälle werden verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragten Änderungen sind im Sinne einer effizienten Energienutzung irrelevant.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Dynamit Nobel GmbH, Explosivstoff- und Systemtechnik, mit der Vielstoffanlage Geb. 3303 ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Der vorliegende Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

- Nutzung des Gebäudes 3303 Süd zur Lagerung von 100 t Feststoffen. Hierbei wird die Lagermenge sehr giftiger Stoffe auf weniger als 20 t und die des Paraformaldehyd auf weniger als 50 t begrenzt.

Bauliche Änderungen:

- zur Abtrennung der Betriebsmittelräume

- zur Schließung von vorhandenen Öffnungen
- zum Bau einer geeigneten Löschwasserrückhaltung einschließlich Löschwasserbarrieren
- zum Einbau einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)

Der Antragsgegenstand ist Bestandteil eines Betriebsbereiches, der unter die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung fällt. Durch die geplanten Änderungen werden im Hinblick auf die Vielstoffanlage keine Kapazitäts-, Verfahrens- oder Stoffänderungen vorgenommen. Da es sich um ein Lager zur Bereitstellung der Einsatzstoffe für einen Vielstoffbetrieb mit wechselnden Produkten und Reaktionen handelt, ist eine genaue Angabe aller gehandhabten Stoffe nicht möglich. Den Rahmen bildet die Einstufung anhand der Stoffkategorien nach Anhang I der Störfall-Verordnung bzw. in Lagerklassen nach TRGS 510. Die Leitstoffe (abdeckende Beispielstoffe) werden in Kapitel 3.10 der Antragsunterlagen aufgeführt, beispielsweise Natriumazid, Natriumchlorat, Siliciumtetrachlorid, Paraformaldehyd, 2,6-Difluorbenzamid oder Natriumcyanid.

Der beantragte Stoffrahmen für das Lager (Geb. 3303 Süd) wird zudem über die Nebenbestimmungen Nrn. 3.3.3 bis 3.3.9 festgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zur Fortschreibung des Sicherheitsberichtes mit den Antragsunterlagen einen auf den Antragsgegenstand bezogenen Teilsicherheitsbericht eingereicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde am 06.01.2014 mit der Begutachtung beauftragt.

Im LANUV-Gutachten Nr. 1378.4.1 vom 15.09.2014 werden Anregungen hinsichtlich inhaltlicher Defizite und ergänzende sicherheitstechnische Empfehlungen gegeben. Die dementsprechend geänderten Unterlagen wurden in den Antragsunterlagen ausgetauscht.

Das LANUV kommt in seiner abschließenden Bewertung zu dem Ergebnis, dass auf Grund der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Betreibers ein ausreichend hohes Sicherheitsniveau zur Lagerung der Gefahrstoffe erreicht wird. Ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung kann aufgrund der getroffenen

sicherheitsrelevanten und unter Berücksichtigung der in dem LANUV-Gutachten Nr. 1378.4.1 vorgeschlagenen Maßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Mit den Nebenbestimmungen 3.3.10 bis 3.3.12 wird daher zur Sicherstellung der sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß StörfallV die Umsetzung dieser Maßnahmen vorgeschrieben.

Des Weiteren empfiehlt das LANUV die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes durch Änderungen und/oder Ergänzungen zu berücksichtigen. Hierzu wird die Antragstellerin unter Hinweis auf die Pflichten gemäß § 9 Abs. 5 StörfallV mit der Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 verpflichtet.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 3303 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Neue relevante gefährliche Stoffe sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Insofern waren auch keine Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich neuer in der Anlage verwendeter relevanter gefährlicher Stoffe zu treffen.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 3303 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die den Gewässerschutz berühren.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage 3303 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die natur- und landschaftsschutzrechtlich von Belang sind.

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Leverkusen beteiligt.

Die Vielstoffanlage liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und nach der Eigenart der näheren Umgebung, unter Berücksichtigung des für den Stadtteil charakteristischen Baubestandes, in einem Industriegebiet. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Industriegebiet dar. Das Vorhaben ist im Industriegebiet zulässig, da es nicht gegen die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung verstößt und sich außerdem in dieses Gebiet einfügt.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt.

In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat dies anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht:

a. Einsatz neuer Stoffe

Aufgrund der beantragten Maßnahmen kommt es nicht zum Einsatz neuer Stoffe. Im Lagegebäude 3303 Süd sollen nur Feststoffe gelagert werden, deren Einsatz bereits genehmigt ist. Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage kann daher nicht ausgegangen werden.

b. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

In der Regel liegt eine signifikante Erhöhung der Stoffmenge vor, wenn mehr als 2 % der Mengenschwellen des Anhangs I Spalte 4 der Störfall-Verordnung und zugleich auch die bisher größte zusammenhängende Menge überschritten werden.

Durch die beantragten Maßnahmen ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen zu rechnen.

c. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

d. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung werden durch die beantragte Änderung nicht verändert.

e. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

f. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Die Genehmigungsbehörde kommt im Einklang mit der Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die

Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht und Brandschutz

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Leverkusen hat in seiner Stellungnahme vom 03.03.2015 festgestellt, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung der Anlage bestehen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in Kapitel 3 unter den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 21.01.2014 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung ist unter folgenden Nebenbestimmungen zu erteilen:

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz

- 3.2.1** Baubeginn, Rohbau- und Fertigstellungszeitpunkt sind der Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht, schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.2** Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist der Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht, ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz namentlich zu benennen, die/der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend mängelfrei errichtet worden ist.
- 3.2.3** Mit der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung der/des gemäß Nr. 3.2.2 benannten Fachbauleiterin/s für den Brandschutz ist der Stadt Leverkusen, Fachbereich Bauaufsicht, vorzulegen, wonach sie/er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur abschließenden Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigten Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.

3.3 Anlagensicherheit

3.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht ist entsprechend den im LANUV-Gutachten Nr. 1378.4.1 vom 15.09.2014 gemachten Empfehlungen fortzuschreiben.

Hinweis: Auf die Pflichten gemäß § 9 Abs. 5 StörfallV zur Aktualisierung des Sicherheitsberichtes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.3.2 Der beantragte Stoffrahmen für das Lager (Geb. 3303 Süd) wird über die folgenden Nebenbestimmungen 3.3.3 bis 3.3.9 gefasst.

3.3.3 Es dürfen ausschließlich Feststoffe gelagert werden.

3.3.4 Die Lagerung sehr giftiger Stoffe ist auf eine maximale Lagermenge von weniger als 20 t beschränkt.

3.3.5 Die Lagerung der Lagerklasse 4.1B (ausschließlich Paraformaldehyd) ist auf eine maximale Lagermenge von weniger als 50 t zu beschränken.

3.3.6 Die Lagerung von Paraformaldehyd (Brennzahl BZ = 6) darf nur in jeder zweiten Lagerspur erfolgen.

3.3.7 Die eingelagerten Feststoffe sind den in den folgenden Tabellen 1 bzw. 2 angegebenen Stoffkategorien nach Störfall-Verordnung bzw. Lagerklassen nach TRGS 510 zuzuordnen.

Tabelle 1: Stoffinventar nach Kategorien der Störfall-Verordnung

Nr.	Stoff / Kategorie	Gesamtinventar *) [kg]	Mengenschwelle Spalte 4 / 5 [kg]
1	Sehr giftig	< 20.000	5.000 / 20.000
2	Giftig	100.000*)	50.000 / 200.000
3	Brandfördernd	100.000*)	50.000 / 200.000
9a	Umweltgefährlich mit R50 oder R50/53	100.000*)	100.000 / 200.000

Nr.	Stoff / Kategorie	Gesamtinventar *) [kg]	Mengenschwelle Spalte 4 / 5 [kg]
9b	Umweltgefährlich mit R51/53	100.000*)	200.000 / 500.000
10a	Stoffe mit R14 oder R14/15	100.000*)	100.000 / 500.000
10b	Stoffe mit R29	100.000*)	50.000 / 200.000

*) insgesamt maximal 100 t.

Tabelle 2: Stoffinventar in Lagerklassen nach TRGS 510

LGK	Klassenbezeichnung	Beispielstoff
4.1B	Entzündbare feste Gefahrstoffe	Paraformaldehyd
4.3	Gefahrstoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden	Natriumborhydrid
5.1A	Stark oxidierende Gefahrstoffe	Calciumhypochlorid
5.1B	Oxidierende Gefahrstoffe	Natriumnitrid
6.1A	Brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe	Natriumazid
6.1B	Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe	Natriumcyanid
8A	Brennbare ätzende Gefahrstoffe	2,6-Difluorbenzamid
8B	Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe	Natriumhydroxid
11	Brennbare Feststoffe	1-Methyl-3-nitroguanidin
13	Nicht brennbare Feststoffe	Natriumchlorid

3.3.8 Die Eigenschaften der Leitstoffe (die jeweiligen Stoffeigenschaften abdeckende Beispielstoffe; s. Kapitel 3.10 der Antragsunterlagen) sind anhand aktueller Sicherheitsdatenblätter und weiterer relevanter Stoffdaten, z. B. toxikologischer Beurteilungswerte, zu dokumentieren.

- 3.3.9** Weitere Stoffe dürfen nur eingelagert werden, wenn deren Eigenschaften anhand aktueller Sicherheitsdatenblätter und weiterer relevanter Stoffdaten, z. B. toxikologischer Beurteilungswerte unter Zuordnung zu einem der in Kap. 3.10 genannten Leitstoffe (Beispielstoffe) abdeckend beschrieben werden. Die Zuordnung zu den Stoffkategorien nach Störfall-Verordnung (Tabelle 1) bzw. zu den Lagerklassen nach TRGS 510 (Tabelle 2) sowie zu den Leitstoffen ist für jeden eingelagerten Stoff zu dokumentieren.
- 3.3.10** Die Dokumentationen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3.9 sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3.11** Die TRGS 510, insbesondere die Zusammenlagerungsverbote nach TRGS 510, sind zu beachten.
- 3.3.12** Ein aktueller Flucht- und Rettungswegeplan (3303-LF-FF-029) ist vor Ort auszuhängen.

3.4 Vorbeugender Gewässerschutz

- 3.4.1** Der Hallenboden einschließlich Aufkantung sowie das weitere Rückhaltevolumen im Untergeschoss sind soweit zu ertüchtigen, dass es die Anforderungen an Löschwasserrückhaltevolumina erfüllt (LÖRüRL, Nr. 4.2.4).
- 3.4.2** Vor Inbetriebnahme des Lagers ist eine Abnahme durch einen VAWS-Sachverständigen durchzuführen und dessen Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, vorzulegen.
- 3.4.3** Das Löschwasserrückhaltevolumen darf 200 m³ nicht unterschreiten.

4 Hinweise

- 4.1** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 4.2** Die Lagerung der Stoffe darf nur unter Berücksichtigung des in den Nebenbestimmungen 3.3.2 bis 3.3.9 gefassten Stoffrahmens erfolgen. Die Lagerung von Gefahrstoffen mit Eigenschaften bzw. in Mengen außerhalb dieses Stoffrahmens bedarf der Genehmigung nach §16 BImSchG.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signatur-

gesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 10.08.2016

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Odenthal